

# **Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 9. November 2021  
in der Fassung vom 6. Juli 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Grundordnung als Satzung:

## **Präambel**

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule. Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften sowie der Weitergabe von Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung in der Musik und der darstellenden Kunst. Sie erkennt die Frühförderung künstlerischer Begabungen im Kindes- und Jugendalter als wichtige Aufgabe an. Die Hochschule arbeitet national und international mit anderen Hochschulen zusammen, insbesondere pflegt sie die Kooperation mit der Universität Rostock und den künstlerischen Hochschulen des Ostseeraums. Sie unterstützt den regionalen wie den internationalen Austausch von Studierenden und Lehrenden und leistet einen Beitrag zum kulturellen Leben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 1**

### **Name und Rechtsstellung**

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für Musik und Theater Rostock“. Ihr Sitz ist Rostock. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung selbst.

## **§ 2**

### **Zentrale Gremien**

Zentrale Gremien der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung (sie führt die Bezeichnung „Rektorat“)
2. der Senat
3. das Konzil
4. der Hochschulrat.

Die Hochschule strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der Organe der Selbstverwaltung und der Leitung der Hochschule sowie der Institute und Abteilungen an.

## **§ 3**

### **Rektorat**

(1) Mitglieder des Rektorats sind

1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; sie bzw. er führt die Bezeichnung „Rektorin bzw. Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. die Kanzlerin oder der Kanzler
3. zwei bis drei Prorektorinnen oder Prorektoren aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, darunter mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor.

Die Rektorin bzw. der Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Senat, dem Konzil oder anderen Organen der Hochschule zugewiesen sind.

(3) Der Senat setzt auf Vorschlag des Rektorats die Berufungskommissionen im Benehmen mit der zuständigen Instituts- und Abteilungsleitung für die Besetzung von Professuren ein. Die übrigen Kommissionen und Ausschüsse beruft der Senat, soweit Gesetz oder Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmen.

#### **§ 4**

#### **Rektoratskommission**

(1) Das Rektorat beruft in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat die Rektoratskommission ein.

(2) Zu den Mitgliedern können neben dem Rektorat die Institutssprecherinnen und Institutssprecher, die oder der Senatsvorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Studierendenratspräsidiums gehören.

(3) Die Rektoratskommission hat ausschließlich beratende Funktion.

#### **§ 5**

#### **Wahlen der Gremien**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils und des Senats beträgt zwei Jahre.

(2) Das Wahlrecht der Hochschulmitglieder wird nach vier Gruppen getrennt ausgeübt.

1. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren das aktive und passive Wahlrecht. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorenvertreterinnen und -vertreter, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
2. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Lehrbeauftragte das aktive und passive Wahlrecht. Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich das aktive Wahlrecht.
3. In der Gruppe der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen wegen einer

Beurlaubung von mehr als sechs Monaten Dauer. In dieser Gruppe wählen auch studentische Hilfskräfte, soweit sie lediglich nebenberuflich tätig sind.

4. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigene Gruppe. Zu ihr gehören auch Personen, die mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne gemäß § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes deren Mitglied zu sein. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

Gehört ein Gruppenmitglied zwei Wählergruppen an, so kann es sein Wahlrecht nur in einer Gruppe ausüben. Es wird im Wählerverzeichnis in der höherrangigen Gruppe geführt. Es kann sich jedoch aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in das Wählerverzeichnis der anderen Gruppe eintragen lassen.

(3) Die Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Abweichend davon werden die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrenden in Senat und Konzil folgendermaßen verteilt: Die ersten drei Sitze werden an diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten verteilt, die innerhalb ihres jeweiligen Instituts die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Sitze werden danach verteilt, wer die Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind nicht in den Senat und in das Konzil wählbar.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt durch das Ende der Amtszeit, Rücktritt, Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Scheidet ein Gremienmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

## **§ 6 Senat**

(1) Mitglieder des Senats sind

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon höchstens eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bis zur erfolgten Wahl nimmt die Rektorin bzw. der Rektor den Vorsitz wahr.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte, diejenigen Sprecherinnen und Sprecher der Institute und die oder der Vorsitzende des Studierendenrats, die nicht Senatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse bilden, um die Gremien der Hochschule in strategischen Fragen zu beraten. Dazu gehören u.a. der Bereich von Studium und Lehre, Haushaltsangelegenheiten sowie der Bibliotheksbetrieb. In diesen Kommissionen und Ausschüssen sollen alle Institute vertreten sein.

## **§ 7 Konzil**

(1) Das Konzil besteht aus

1. acht Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon höchstens eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten,
3. acht Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden,
4. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Studierendenrats, soweit sie nicht Mitglied des Konzils sind, nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Das Konzil wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bis zur erfolgten Wahl nimmt die Rektorin bzw. der Rektor den Vorsitz wahr.

## **§ 8**

### **Hochschulrat**

(1) Die Hochschule bildet einen Hochschulrat. Ihm gehören fünf bis neun Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kunst, der Wissenschaft, der Politik, der beruflichen Praxis und der Wirtschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Konzil für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Arbeit der Gremien**

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Gremien schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Sie oder er hat auf schriftliches Verlangen des Rektorats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder das Gremium einzuberufen.

(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird mit Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festgestellt und gilt solange, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines stimmberechtigten Gremienmitglieds wird geheim abgestimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, genügt für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Rektorat ist dies die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors. Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

(4) Das Konzil tagt hochschulöffentlich. Es kann die Öffentlichkeit zulassen. Der Senat tagt hochschulöffentlich. Das Rektorat und der Hochschulrat tagen nicht-öffentlich. Sie können Mitglieder der Hochschule zu ihren Sitzungen zulassen. Die

Rektorin bzw. der Rektor nimmt an Sitzungen des Hochschulrates teil. Personal- und einzelne Prüfungsangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Einladung mit Tagesordnung und die Beschlussprotokolle der Gremien werden durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

(5) Sofern sie nicht ohnehin gewählte Mitglieder sind, nehmen die Leiterinnen bzw. Leiter der Hochschulbibliothek, der Bühne und des Tonstudios an Sitzungen des Senats und des Konzils mit beratender Stimme teil, wenn sie von deren Entscheidungen betroffen sind.

## **§ 10**

### **Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler**

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor weist den Mitgliedern des Rektorats bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu. Sie bzw. er lässt sich von einem der Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Hinblick auf die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beschäftigten der Hochschulverwaltung wird sie bzw. er ständig durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen den jeweiligen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist an Beschlüsse des Rektorats nicht gebunden, soweit sie seine Zuständigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt verletzen. Ihr bzw. ihm ist die Funktion der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters im Sinne des § 8 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes ständig übertragen. Für die Kanzlerin bzw. den Kanzler wird eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt.

## **§ 11**

### **Qualitätssicherung**

Die Rektorin bzw. der Rektor betraut ein Rektoratsmitglied mit Fragen der Qualitätssicherung. Das für Qualitätssicherung zuständige Rektoratsmitglied verantwortet die Evaluation innerhalb der Hochschule sowie die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studienprogrammen.

## **§ 12**

### **Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist organisatorische Einrichtung der gesamten Hochschule im Sinne von § 94 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.

## **§ 13**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Beschäftigten der Hochschule gewählt. Das Nähere bestimmt § 21 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 14 Institute**

(1) An der Hochschule werden zur Organisation der Lehrangebote und Prüfungen folgende Institute gebildet:

- Institut für Musik
- Institut für Musikpädagogik und Theaterpädagogik
- Institut für Musikwissenschaft, Musiktheorie und Komposition
- Institut für Schauspiel.

(2) Die Institute werden von einer Institutssprecherin oder einem Institutssprecher geleitet, die bzw. der für das Lehrangebot und die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung Sorge trägt. Ein Institut kann auch von mehreren Institutssprecherinnen oder Institutssprechern gemeinsam geleitet werden. Der oder die Institutssprecherinnen bzw. Institutssprecher werden auf Vorschlag aller am Institut lehrenden Mitglieder der Hochschule durch die am Institut hauptamtlich tätigen Lehrkräfte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur am Institut hauptamtlich tätige Lehrkräfte gewählt werden.

(3) Das Rektorat kann innerhalb eines Instituts Abteilungen bilden und aus dem Kreis der Lehrenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter bestellen. Es soll Vorschlägen der Institutssprecherin bzw. des Institutssprechers folgen. Die Bildung der Abteilungen orientiert sich an Studiengängen.

(4) Die Institute gewährleisten die Betreuung und Beratung der Studierenden eigenverantwortlich.

## **§ 15 Studierendenschaft**

Die an der Hochschule für Musik und Theater Rostock immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Grundordnung vom 13. November 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Konzils vom 3. November 2021

Rostock, den 9. November 2021

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns**